gemeinde beigezogen werden sollten. Es ist jedenfalls ein Gewinn, wenn der Maßstab gefunden und ein Maximum bestimmt wird, nach welchem die Grundstücke beigezogen werden können. Insofern glaube ich, kann die §. nur mit Beifall aufgenommen werden von Seiten der Kammer. Ich glaube nun, daß, wo es sich um ein Provisorium handelt, es doch wohl angemessen ist, jetzt auch eine Bestimmung zu treffen, nach welcher man verfahren kann. Es soll so viel ausgedrückt werden: wenn das Rittergutsgrundstück ungefähr in gleicher Größe mit den Hufengütern ist, so soll es nicht mehr geben, als die übrigen; dagegen aber, wenn es größer ist, soll es dem Ermessen überlassen bleiben, ob der doppelte, dreifache oder höchstens vierfache Beitrag jener Güter gegeben werden soll. Denn es kommt weniger auf genaue Bestimmung der durchschnittlichen Größe der Güter an, deshalb kann auch auf die Folgen, von welchen der Herr Vicepräsident sprach, Rücksicht genommen werden, ohne Schaden der Rittergüter, weil dadurch das Bauergut im Verhältniß zum Rittergut größer wrid. Daß nun das Vierfache allemal genommen werden wird, kann ich darum nicht glauben, weil der Grenzpunkt fest steht. Es muß doch dem Ermessen der Behörde im Zweifelsfalle überlassen bleiben, den im Gesetze vorausgesetzten Maßstab anzuwenden. Sie würde gewiß gegen die Verpflichtung handeln, wenn sie in Fällen, wo das Gut um ein Weniges größer ist, als ein großes Bauergut, dann gleich zum Vierfachen übergehen wollte, wenn das Gesetz ausdrücklich von dem Doppelten, Dreifachen und Vierfachen spricht. Ich kann die Bedenken dagegen nicht theilen. Was die provisorische Natur betrifft, so ist ganz unbedenklich, diesen Maßstab so lange festzuhalten, bis eine definitive Bestimmung durch Gesetz getroffen wird.

v. Posern: Ich theile im Wesentlichen bei der vorliegenden Frage die vom Hrn. Vicepräsidenten v. Carlowitz ausgesprochenen Ansichten, und eben aus diesem Grunde habe ich es wohl nicht erst nöthig, sie nochmals zu wiederholen; ich werde rebus sic stantibus für den Vorschlag der Vereinigungsdeputation stimmen, und halte ihn im Ganzen für zweckmäßiger und rationeller als den frühern, gegen den ich stets angekämpft habe. — Es veranlaßt mich aber dieser Hergang noch zu einer Auslassung besonderer Art. Wir haben, meine Herren, nach der bisherigen Kammerpraxis, über dieses und ähnliche Gesetze, welche hochwichtige Parteifragen veranlassen und wesentliche Interessen berühren, bereits abgestimmt, sie angenommen; eine zweite Abstimmung über das ganze Gesetz findet nicht weiter statt. Gleichwohl sind dergleichen Gesetze durch die Beschlüsse der jenseitigen Kammer oft ganz anders geworden, deren Physiognomie sieht sich oft gegen früher nicht mehr ähnlich! Ich wünsche daher, daß wir in derlei Fällen künftig nur unter dem Vorbehalte einer nochmaligen endlichen Abstimmung, oder unter dem Vorbehalte, daß das Gesetz so, wie wir es beschlossen, im Wesentlichen bleibt, oder erst dann über Annahme oder Ablehnen des ganzen Gesetzes abstimmen, wenn man übersieht, wie es als Gesetz künftig im Lande erscheinen wird. Geschieht dies künftig nicht, sollte man diesen Vorschlag künftig als der bisherigen Kammerpraxis oder wohl gar der Landtagsordnung entgegen betrachten, so werde ich künftig stets, um sicher zu gehen, in dergleichen Fällen gegen die Gesetze zu stimmen mich gezwungen sehen. Ich erinnere an frühere Vorgänge, denn für dieses Mal sind wir der obschwebenden Gefahr glücklicher entgangen und sollte meinen, sie sollten uns endlich hierüber aufklären! —

Graf Hohenthal (Püchau): Ich werde mich für den Vorschlag der Deputation erklären, und zwar aus dem Grunde, wie Se. Königl. Hoheit, weil ich sehe, daß es das einzige Mittel ist, die vorhandene Lücke im Gesetze auszufüllen. Ueber das Materielle will ich nicht entscheiden, und stimme in dieser Hinsicht mit dem Herrn Vicepräsidenten überein, daß es sich im Moment nicht übersehen läßt, welche Bestimmung zweckmäßiger und besser sei; aber jedenfalls ist mir irgend eine Bestimmung lieber, als eine Lücke stehen zu lassen, und die Erledigung dieser Angelegenheit in das Ermessen der Administrativbehörden zu stellen. Dagegen erlaube ich mir eine andere Anfrage an den Herrn Referenten, indem hier eine Dunkelheit zu sein scheint. Es ist gesagt worden, diese Bestimmung sollte provisorisch so lange bestehen, als bis eine andere gesetzliche Bestimmung erschiene. Da nun diese provisorische Bestimmung nur dann eintritt, wenn kein anderes früher begründetes Herkommen oder eine freiwillige Vereinigung stattgefunden hat, so ist sie für den Augenblick als gesetzliche Bestimmung zu betrachten, und gleichwohl wird sie eine provisorische genannt. Gesetzt nun, daß viele Vereinigungen nach dieser provisorischen Norm zu Stande kommen, so entsteht allerdings die Frage: kann das Erscheinen des späteren wirklichen Gesetzes ex post auflösend auf diese Vereinigungen wirken? Wäre dieß der Fall, so würde immer noch eine große Ungewißheit in dieser Angelegenheit vorwalten.

Referent Bürgermeister D. Groß: Durch Erscheinung eines späteren Gesetzes wird die bereits getroffene freie Vereinigung nicht alterirt werden können. Die gegenwärtige Bestimmung würde aber als provisorisch nur so lange gelten, bis eine andere gesetzliche Bestimmung nach Einführung des neuen Grundsteuersystems gegeben wird.

Prinz Johann: Ich glaube, diese Frage kann wohl der künftigen Ständeversammlung überlassen werden, um ihr nicht die Hände zu binden.

Vicepräsident v. Carlowitz: Muß es einmal sein, so werde ich ebenfalls mit der Deputation stimmen, denn ich erkenne an, daß irgend eine Entscheidung immer noch besser ist, als der Gesetzentwurf, der diese Frage ganz ins Freie stellt. Das Hauptbedenken ist freilich immer noch, daß es rein in dem Ermessen der Behörden liegt, ob das Doppelte, Drei- oder Vierfache angenommen werden soll. Es ist leider möglich, daß man eine Auslegung Platz greifen läßt, die allerdings von den nachtheiligsten Folgen für den Rittergutsgrundbesitz sein könnte. Es haben Se. Königl. Hoheit zwar erinnert, daß es im Gegentheil den Rittergutsbesitzern von Nutzen sein werde, wenn man

SLUB
Wir führen Wissen.